

**Mit Zustellungsurkunde**

Firma  
Rhenus SE & Co. KG  
z. Hd. der  
Zustellungsbevollmächtigten  
Frau Marianne Drieß-Garreht,  
Frau Cornelia Rippe-Gasche,  
Frau Jutta Oettil und  
Herrn Walter Schreck  
Hafenstraße 16-22  
63450 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/F 42.1-100g 14.11-Rhenus-Granulat-

Bearbeiter: Herr Wolf  
Durchwahl: 069 27 14 3941

Datum: 4. März 2016

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 5. Oktober 2015, mit Ergänzungen vom 2. Dezember 2015 und 11. Februar 2016 wird der

**Firma**  
**Rhenus SE & Co. KG**  
**Hafenstraße 16-22**  
**63450 Hanau**

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides nach § 4 BImSchG die auf 10 Jahre befristete Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in : Großkrotzenburg  
Grundbuch Gemarkung: Großkrotzenburg  
Flur: 20 und 21  
Flurstücks-Nr.: 520/9 und 55/2

eine bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung sowie zum Klassieren von Granulat aus Kraftwerken zu betreiben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf 1.800,00 €.

## Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- III. Antragsunterlagen
- IV. Eingeschlossene Entscheidungen
- V. Angaben zur Anlage gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV
- VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG
  - 1. Allgemeines
  - 2. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse
    - 2.1 Luftreinhaltung
    - 2.2 Lärmschutz
  - 3. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse
    - 3.1 Oberflächengewässer
    - 3.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz
  - 4. Naturschutzrechtliche Erfordernisse
  - 5. Anforderungen an den Gesundheitsschutz
  - 6. Planungsrechtliche Erfordernisse
  - 7. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse
  - 8. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse
- VII. Begründung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

## II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand August 2006) veröffentlicht vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/best-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>).

## III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- I. Anschreiben vom 5. Oktober 2015 Anlage 1
- II. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in Kapitel 2 Anlage 2
  - 1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
  - 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  - 3. Kurzbeschreibung
  - 4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
  - 5. Standort und Umgebung der Anlage
  - 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 7. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten
  - 8. Luftreinhaltung
  - 9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
  - 10. Abwasser
  - 11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen

- 12. Abwärmenutzung
  - 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen
  - 14. Anlagensicherheit
  - 15. Arbeitsschutz
  - 16. Brandschutz
  - 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 18. Bauantrag
  - 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen
  - 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
  - 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
- III. Nachtrag vom 2. Dezember 2015 Anlage 3
- IV. Nachtrag vom 11. Februar 2016 Anlage 4

#### **IV. Eingeschlossene Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

Genehmigung nach § 78 Abs. 1 Ziffern 3 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### **V. Angaben zur Anlage gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV:**

1.

Der Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

2.

a)

Messungen zur Überprüfung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im Sinne des § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV sind nicht erforderlich, da die möglichen Emissionen (Staub) nur als diffuse Emissionen auftreten und im bestimmungsgemäßen Betrieb deutlich unterhalb der einschlägigen Grenzwerte der TA Luft für diffuse Staubemissionen liegen.

Regelungen für die Überprüfungen der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen sind daher nicht erforderlich.

Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen sind aus Sicht der Luftreinhalte nicht festzulegen. An- und Abfahrvorgänge im eigentlichen Sinne finden nicht statt, bzw. führen zu keinen höheren Emissionen.

Weitere Anforderungen analog der Ziffer 5.4.8.11.2 TA Luft sind nicht einschlägig, da das zu behandelnde Material nahezu ausschließlich feucht/nass transportiert und behandelt wird.

b)

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand August 2006) veröffentlicht vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>).

3.

Die regelmäßige Wartung der Anlage werden entsprechend der Nebenbestimmungen 8.3.3 und 8.3.4 dieses Bescheides im Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung geregelt.

b) und c)

Weitergehende Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind derzeit nicht erforderlich.

Weitere Anforderungen an die Überwachung der Maßnahme zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sind derzeit nicht erforderlich.

4.

Maßnahmen im Hinblick auf den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs werden entsprechend der Nebenbestimmungen 8.3.3 und 8.3.4 dieses Bescheides im Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung geregelt werden.

5.

Auf Grund der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

## **VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

1.1

Die Betreiberin der Anlage hat zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der genehmigten Anlage der Genehmigungsbehörde schriftlich Mitteilung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu machen.

1.2

Die Anlage darf nicht anders als unter den vorgelegten und in Abschnitt III. genannten Unterlagen dargestellt betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.4

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

#### 1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

#### 1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt III. genannten Unterlagen und den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

#### 1.7

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### 1.8

Wird nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit dieser Genehmigung mit dem Betrieb der genehmigten Anlagenteile begonnen, so erlischt diese Genehmigung.

#### 1.9

Die Genehmigung erlischt nach 10 Jahren sowie wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist von 3 Jahren aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

#### 1.10

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

#### 1.11

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

#### 1.12

Bei Nichterfüllung einer Nebenbestimmung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BImSchG).

#### 1.13

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebli-

chen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

#### 1.14

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

## **2. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse**

### 2.1 Luftreinhaltung

#### 2.1.1

Der gesamte Anlagenbetrieb ist so zu gestalten, dass von der Anlage keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Sichtbare Staubverwehungen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

#### 2.1.2

Fahrwege und sonstige Betriebsflächen sind bei Bedarf zu befeuchten oder zu reinigen, so dass von diesen keine relevanten Staubemissionen ausgehen. Die Fahrgeschwindigkeiten sind entsprechend anzupassen.

#### 2.1.3

Ablagerungen, z.B. im Bereich von Bandübergabestellen, sind regelmäßig zu beseitigen, damit von diesen nach Abtrocknung keine diffusen Staubemissionen ausgehen können.

#### 2.1.4

Treten beim Abkippen der angelieferten Granulate sichtbare Staubemissionen auf, ist das Material vor bzw. während des Abkippvorgangs ausreichend zu befeuchten.

#### 2.1.5

Bei Ver- und Umladevorgängen mit einem Radlader darf die Schaufel nicht überladen werden. Die Abwurfhöhe ist minimal zu halten.

#### 2.1.6

Die Abwurfhöhen der Gurtförderer (5.1, 5.2, 6.3) sind möglichst gering zu halten. Bei sichtbaren Staubemissionen, z.B. aufgrund starker Trockenheit, ist das Material zu befeuchten.

#### 2.1.7

Die Höhe sowie die Ausrichtung der Halden, sind so zu wählen, dass die Windangriffsfläche möglichst gering ist. Bei starker Trockenheit sind die Halden – insbesondere die für Fein- und Mittelgranulat – bei Bedarf zu befeuchten, so dass Verwehungen vermieden werden. Insbesondere beim Umgang mit dem Feinstgranulat sind sichtbare Staubemissionen zu vermeiden, z.B. windgeschützte Lagerung und Verladung.

## 2.2 Lärmschutz

### 2.2.1

Die von der vorstehend genehmigten Granulatklassieranlage, einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (anlagebedingten Verkehrs) sowie aller Betriebseinrichtungen (Fahrgeräusche und Verladegeräusche der Lkw, Fahrgeräusche, Aufhaltung und Materialaufgabe durch den Radlader, Betrieb der Siebanlage usw.) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission, ermittelt als Beurteilungspegel, im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte (IP1 - IP4) die in der „überschlägigen Berechnungen“ vom 01. Dezember 2015 genannten und angesetzten Emissionsansätze einschl. Betriebszeiten sowie prognostizierten Beurteilungspegel (s.a. Tabelle Abschnitt 13/S.2 der v.g. Berechnungen) nicht überschreiten.

Für die übrigen, nicht besonders aufgeführten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile aus den Festlegungen rechtskräftiger Bauungspläne i.V. mit Nummer 6.1 TA Lärm. Für Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind die Immissionsrichtwerte durch die Überwachungsbehörde nach der tatsächlichen Nutzung (§ 34 BauGB) i.V. mit Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit zuzuordnen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-derung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

### 2.2.2

Der Betrieb der vorstehend genehmigten Granulatklassieranlage ist ausschließlich werktags während der Tageszeit (6:00 - 22:00 Uhr) zulässig.

### 2.2.3

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den jeweiligen Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

### 2.2.4

Die Anlage ist schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an der vorstehend genehmigten Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 2.2.5

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz - Energie, Lärm-schutz -) sind Geräuschemissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekanntgemachten Messstelle durchführen zu lassen. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mind. 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit meiner Behörde abzustimmen und festzulegen.

Die Messungen an den festgelegten Immissionsaufpunkten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

### 2.2.3

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Granulatklassieranlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

IP 1: Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 in ca. 40m nordöstlich der Zufahrt zum Betriebsgelände der vorstehend genehmigten Anlage, im Industriegebiet (GI) in Großkrotzenburg:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) **70 dB(A)**

IP 2 und IP 3: Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 in der Hanauer Landstr. 106 sowie im Bereich des Tennisplatzes in Großkrotzenburg

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) **65 dB(A)**

IP 4: Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 am Wohngebäude in der Hauptstr. 102 in Hainstadt

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) **55 dB(A)**

### 2.3

Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz

Die Anlagenbetreiberin hat den gemäß § 53 BImSchG bestellten Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz mit Namen, genauer Anschrift und Telefonnummer der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde zu benennen.

Ein Wechsel der Person des Immissionsschutzbeauftragten oder dessen Vertreter ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost -) unverzüglich mitzuteilen.

## **3. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse**

### 3.1 Oberflächengewässer

#### 3.1.1

Das eingesetzte Personal ist über das Verhalten im Hochwasserfall zu unterweisen.

#### 3.1.2

Im Betriebscontainer ist ein Merkblatt mit verständlichen Anweisungen über die im Falle eines ansteigenden Hochwassers des Mains vorzunehmende Schritte entsprechend dem Abschnitt 17 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ anzubringen.

#### 3.1.3

Die wasserrechtliche Genehmigung wird für die Dauer dieser Genehmigung erteilt.



### 3.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz

#### 3.2.1

Es dürfen ausschließlich Schlackegranulate aus Kraftwerken behandelt werden, die als nicht gefährliche Abfälle (AVV - Nr.: 10 01 01) eingestuft sind und deren Stoffqualität wie folgt definiert ist:

Stoffkonzentrationen im Feststoff ≤ Z1.1-Zuordnungswerte gem. LAGA M 20 - Boden  
Stoffkonzentrationen im Eluat ≤ Z1.1-Zuordnungswerte gem. LAGA M 20 - Boden.

#### 3.2.2

Für das angelieferte Rohgranulat müssen Eigenkontrolluntersuchungen durchgeführt werden, mit denen die Einhaltung der o. g. Anforderungen nachgewiesen wird.

#### 3.2.3

Die Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchung sind zu dokumentieren und 3 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz -) vorzulegen.

## **4. Naturschutzrechtliche Erfordernisse**

### 4.1

Geltungsdauer der Genehmigung / Rekultivierungsfrist

Die Genehmigung ist auf 10 Jahre befristet. Die Rekultivierung ist spätestens bis zum 1. Juni 2027 vollständig umzusetzen.

### 4.2

Kompensationsdefizit

Durch den 10-jährigen Weiterbetrieb entsteht ein naturschutzrechtliches Defizit in Höhe von 12784 Wertpunkten (WP).

### 4.3

Kompensation

Die durch die Antragstellerin vorgeschlagene Ökokontomaßnahme (Waldprozessschutz in der Staatswaldabteilung 133 A1) kann anerkannt werden, wenn die Maßnahme durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) anerkannt wurde und der angegebene Biotop-Wert der Maßnahme (12787 WP) zutrifft.

Zum Nachweis sind innerhalb von 4 Wochen ab Bestandskraft des Bescheides folgende Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- a) Abbuchungsbestätigung der UNB
- b) Katasterkarte mit exakter Flächenabgrenzung der Maßnahme durch die UNB

#### c) Übermittlung der GPS-Daten (Eckpunkte der Maßnahmenfläche)

Wird der geforderte Nachweis erbracht, werden die Unterlagen Bestandteil der Genehmigung. Für die Maßnahmenfläche gilt dann ein dauerhafter Nutzungsverzicht.

Wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Wochen ab Bestandskraft des Bescheides unaufgefordert eine alternative geeignete Kompensationsplanung zur Prüfung vorzulegen.

#### 4.4

##### Abgrenzung der Betriebsfläche zu benachbarten rekultivierten Flächen

Die Betriebsfläche ist zu angrenzenden stillgelegten Flächen hin dauerhaft abzugrenzen. Die Abgrenzung muss sicherstellen, dass Beeinträchtigungen durch Ablagerungen, Befahren mit Fahrzeugen usw. auf den benachbarten rekultivierten Flächen ausgeschlossen werden. Die Art der Abgrenzung ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 - Naturschutz - abzustimmen und innerhalb von 4 Wochen ab Bestandskraft des Bescheides vollständig umzusetzen. Die Errichtung der Abgrenzung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 zeitnah durch Fotos nachzuweisen.

### **5. Anforderungen an den Gesundheitsschutz**

Nach der Nutzung sind die Segmentregner bis zum nächsten Einsatz restlos zu entleeren. Die Zuführungsleitung bzw. Schläuche sind nach dem Einsatz ebenfalls zu entleeren und trocken zu lagern. Vor der nächsten Inbetriebnahme der Segmentregner sind die Zuführungsleitung bzw. Schläuche ausgiebig zu spülen.

### **6. Planungsrechtliche Erfordernisse**

Eine LKW-Zuwegung zur und von der Anlage durch die Ortslage Großkrotzenburg ist nicht statthaft.

### **7. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

#### 7.1

In der Nähe der Arbeitsplätze sind Toilettenräume bereitzustellen. Die Entfernung zu Toilettenräumen sollte nicht länger als 100 m sein. Es wird zusätzlich ein Urinal empfohlen.

#### 7.2

Eine Waschgelegenheit ist in unmittelbarer Nähe des Aufenthalts- und Pausenraums (Betriebscontainer) einzurichten.

#### 7.3

Die Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und ihre Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz sind für alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu über-

prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und zur Einsichtnahme durch die Behörde an einem geeigneten Ort bereit zu halten.

## **8. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse**

### 8.1

Input und Kapazitäten der Anlage

#### 8.1.1

Input

In der Anlage darf folgende Abfallart (Granulat) angenommen werden:

AVV 10 01 01 (Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt) und deren Stoffqualität wie folgt definiert ist:

- Stoffkonzentrationen im Feststoff  $\leq$  Z1.1-Zuordnungswerte gem. LAGA M 20 - Boden
- Stoffkonzentrationen im Eluat  $\leq$  Z1.1-Zuordnungswerte gem. LAGA M 20 - Boden

aus folgenden Kohlekraftwerken:

- Kraftwerk Veltheim, Porta Westfalica
- Kraftwerk Voerde
- Kraftwerk Höchst
- Kraftwerk Elverlingen, Werdohl
- Kraftwerk Ibbenbüren
- Kraftwerk Reuter, Berlin
- Kraftwerk Chempark, Uerdingen.

#### 8.1.2

Kapazitäten

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten werden in folgende Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

- BE 1 Eingangskontrolle und Waage
- BE 2 Klassieranlage
- BE 3 Sedimentationseinrichtung
- BE 4 Granulathalden

Die maximale Jahresdurchsatzleistung beträgt 45.000 Mg Granulat.

### 8.2

Abfallbeauftragter

Die Anlagenbetreiberin hat den gemäß § 59 KrWG bestellten Abfallbeauftragten mit Namen, genauer Anschrift und Telefonnummer der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost -) vor Inbetriebnahme der Anlage zu benennen.

Es dürfen nur zuverlässige und sachkundige Personen benannt werden.  
Ein Wechsel der Person des Abfallbeauftragten oder dessen Vertreter ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### 8.3 Betriebsorganisation

#### 8.3.1 Annahmekontrolle und Sicherstellung

Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle umfasst:

- a) Mengenermittlung,
- b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- c) Durchführung von Sichtkontrollen.

Die Daten nach Buchstaben a) bis c) und die Menge, die Art und der Entsorgungsweg der zurückgewiesenen Abfälle sind in das Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nr. 8.3.5 aufzunehmen.

Ist die Anlage nicht zur Entsorgung des Abfalls zugelassen, hat die für die Anlage zuständige Behörde nach Information durch die Anlagenbetreiberin über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem gesonderten Bereich der Anlage bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben.

#### 8.3.2 Personal

Die Betreiberin der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

#### 8.3.3 Betriebsordnung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen.  
Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Der Alarmplan kann als Teil der Betriebsordnung verwendet werden.

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe und
- Regelungen für den Umgang mit gefährlichen Abfällen

aufzunehmen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

#### 8.3.4

##### Betriebshandbuch

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, für Betriebsstörungen, die Betriebssicherheit der Anlage sowie für die endgültige Stilllegung des Betriebes der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- Vorgaben zur anlagenbezogenen Betreiberkontrolle,
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle,
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
  - Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
  - Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe sowie Notrufe, (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Vorgaben zum Brandschutz

aufzunehmen. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben.

Weiterhin sind darin die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch und dem Genehmigungsbescheid sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Soweit Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift nicht mächtig sind, beschäftigt werden, ist das Betriebshandbuch auch in die jeweilige Landessprache übersetzt auszuhändigen.

### 8.3.5

#### Betriebstagebuch

Die Betreiberin der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle nach Nebenbestimmung Nr. 8.3.1 Buchstaben a)-c),
- b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweisbücher gem. den einschlägigen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den entsprechenden untergesetzlichen Regelungen (insbesondere: Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)),
- c) Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- f) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen, einschließlich der Funktionskontrollen.

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Kontrollorganisationseinheit regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 8.3.6

#### Informationspflicht

##### 8.3.6.1

##### Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden.

##### 8.3.6.2

##### Jahresübersicht

Über die Daten der Nebenbestimmung Nr. 8.3.5, Buchstaben a), c) und e) ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost -) vorzulegen.

#### 8.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

#### 8.5

Nicht verwertbare Abfälle, z.B. Stör- und Fremdstoffe (Fehlwürfe), die aus den zu verwertenden Abfällen aussortiert werden, sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung als Abfall zur Beseitigung dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in diesem Falle dem Main-Kinzig-Kreis, zur Beseitigung zu überlassen.

## **VII. Begründung**

Die Firma Rhenus SE & Co. KG hat mit Datum vom 5. Oktober 2015 einen Antrag auf den Betrieb der bis zum 31. Dezember 2015 von der Fa. E.ON betriebenen Granulatklassieranlage in Großkrotzenburg gestellt.

Dem auf 10 Jahre befristeten Antrag waren entsprechende Planunterlagen mit Ausführungen und Erläuterungen beigelegt.

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Nr. 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde über die umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main.

### Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in den Kapiteln 3 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

### Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde, da die Anlage in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV mit einem „G“ gekennzeichnet ist, mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Es handelt sich ferner um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 und 11. Februar 2016 wurden die Antragsunterlagen vervollständigt.

#### Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 21. Dezember 2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 52, Seite 1400.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in der Zeit vom 5. Januar 2016 bis 4. Februar 2016 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt und bei der Gemeindeverwaltung Großkrotzenburg öffentlich ausgelegt und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist vom 5. Januar 2016 bis 18. Februar 2016 wurden keine Einwendungen erhoben, daher entfiel der nach § 10 Abs. 6 BlmSchG vorgesehene Erörterungstermin (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV).

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Kreisgesundheitsamt - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Gefahrenabwehrzentrum - im Hinblick auf die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Kreisbauamt - hinsichtlich baurechtlicher Belange.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Straßenverkehrsbehörde - hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange.
- Den Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange.

Meine Fachdezernate:

- IV/F 41.1 - hinsichtlich der Belange des Boden- und des Grundwasserschutzes



- IV/F 41.2 - hinsichtlich der Belange des Schutzes der Oberflächengewässer
- IV/F 41.4 - hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes
- IV/F 43.1 - hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes
- IV/F 45.1 - hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
- V 53.1 - hinsichtlich der Belange des Naturschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

#### Ausgangszustandsbericht

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nicht erforderlich sei, da Abfälle und keine gefährlichen Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der s.g. CLP-Verordnung gelagert oder im Rahmen der Behandlung entstehen werden.

Die Genehmigungsbehörde konnte sich dieser Einschätzung anschließen.

Gemäß 10 § AwSV (Entwurf, der der EU zur Notifizierung vorliegt) ist geregelt, dass feste Gemische als nicht wassergefährdend eingestuft sind, wenn „...3. Das Gemisch der Einbauklasse Z0 oder Z1.1 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoff 7 Abfällen - Technische Regeln“...entspricht. Diese Regelung stellt gemäß der Begründung zu § 10 AwSV die Vollzugspraxis der Länder dar, so auch in Hessen.)

Daneben werden maximal 5 Gebinde Getriebeöle (WGK 1, V- jeweils 5 l) in einem Betriebsgebäude vorgehalten. Damit ergibt sich eine maximale Lagermenge von 25 l und die Gefährdungsstufe A. Derartige Lageranlagen werden vom Betreiber in Eigenverantwortung betrieben und müssen nicht angezeigt werden.

Von der Antragstellerin werden für die beantragten Änderungen die notwendigen Maßnahmen vorgesehen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter oder deren Entstehen sicher zu verhindern.

#### Planungsrecht

Das Einvernehmen der Gemeinde Großkrotzenburg nach § 36 BauGB wurde erteilt.

#### Baurecht/Brandschutz

Aus bauaufsichtlicher und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### Boden- und Grundwasserschutz

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.2 dieses Bescheides keine Bedenken.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht der Anlagenverordnung (VAwS) bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### Arbeitsschutz

Aus arbeitschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 7 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 4 keine Bedenken.

### Luftreinhaltung

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 2.1 keine Bedenken.

### Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Granulatklassieranlage nicht zu erwarten sind.

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 2.2 keine Bedenken.

### Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Zwischenprodukte, sonstige Abfälle und gefährliche Stoffe fallen im Zuge der beantragten Anlage nicht an bzw. werden nicht eingesetzt.

### Wärmenutzung/Energieeffizienz (§ 5 Abs.1 Nr. 4)

Beim Anlagenbetrieb fällt keine nutzbare betriebsbedingte Abwärme an. Spezielle Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeffizienz sind in diesem Fall nicht ersichtlich.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin bereits in der Vergangenheit, wie auch in den vorgelegten Antragsunterlagen, die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Nach einer Betriebseinstellung werden die auf dem Betriebsgelände befindlichen Granulate vollständig abgeräumt, verladen und einer Verwertung zugeführt. Die technischen Anlagen (Aufgabetrichter, Gurtbandförderer, Siebmaschine und Schöpfräder) werden demontiert und vom Gelände entfernt und dieses unmittelbar danach rekultiviert.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragte Genehmigung grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand August 2006), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Im Einzelnen:

#### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 2 - Immissionschutz

##### 2.1 Luftreinhaltung

Durch den Betrieb der Granulatklassieranlage kann es grundsätzlich zu Staubemissionen auf und im nahen Umfeld der Anlage kommen.

Da die Kraftwerksgranulate im feuchten Zustand angeliefert und vor bzw. beim Klassierprozess befeuchtet werden, ist in der Regel mit keinen relevanten sichtbaren Staubemissionen oder -niederschlägen zu rechnen.

Lediglich bei starker, anhaltender Trockenheit kann es bei Verladevorgängen, durch die Lagerung und durch Ablagerungen unter Umständen zu sichtbaren Staubemissionen kommen. Diese gilt es durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in der VDI 3790 Blatt 3 genannt, um diffuse Staubemissionen durch Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern zu mindern. Sie sind daher geeignet, die von dem Anlagenbetrieb der Klassieranlage ausgehenden Staubemissionen möglichst gering zu halten, so dass von der Anlage keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

##### 2.2 Lärmschutz

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der Ansprüche des Lärmschutzes notwendigen Anforderungen.

Die Festsetzungen der Immissionsrichtwerte entsprechen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen/Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs i.V. mit Ziff. 6.1 der TA Lärm.

### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3.1

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu vermeiden.

### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 4 - Naturschutz

#### Zulassung des Eingriffs

Die Maßnahme stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar. Die Maßnahme ist kein neuer Eingriff, sondern verlängert nur die bisherige Nutzung um 10 weitere Jahre. Der zeitlich befristete Eingriff ist kompensierbar und kann somit zugelassen werden.

#### Nebenbestimmung unter VI. Nr. 4.3

Die Nebenbestimmung dient gemäß §15 Abs. 2 BNatSchG der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft.

#### Nebenbestimmung unter VI. Nr. 4.4

Die Nebenbestimmung dient gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG der Vermeidung von nicht erforderlichen Eingriffen in Natur und Landschaft (hier: Schutz benachbarter Flächen).

#### Hinweis:

##### Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange im LBP (Seite 9 und 10) ist plausibel. Relevante Beeinträchtigungen für den Bereich Artenschutz sind hiernach nicht zu erwarten.

### Zu der Nebenbestimmung unter VI. Nr. 5 - Gesundheitsschutz

Gemäß § 1 Arbeitsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

### Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 8 - Abfallwirtschaft

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen enthalten Anforderungen an die Annahme, die Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik, sowie damit zusammenhängende Regelungen, die erforderlich sind, damit das Wohl der Allgemeinheit und der Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## Kosten

### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S.622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S.2).

### Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

#### 'Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme'

##### 'Grundgebühr'

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500 000 € 1,8 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 1 800 € Investitionskosten vorliegend keine, daher ist die Mindestgebühr zu erheben.

'Grundgebühr': 1.800,00 €

Auslagen nach § 9 HVerwKostG über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus fielen nicht an

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme: + 1.800,00 €

---

**Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 1.800,00 €**

### Zahlungsaufforderung:

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum 31. März 2016 unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt  
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)  
IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75  
BIC-Code: HELADEFXXX  
Verwendungszweck (Referenznummer): **42105371600170**

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Franz-Josef Wolf

Anhang:

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis